

Satzung über die Benutzung der Bauschutt- und Erdaushubdeponie der Stadt Rothenfels

Die Stadt Rothenfels erläßt nach Art. 2 Abs. 1 Satz 3 und Art. 3 Abs. 1 des Gesetzes über die geordnete Beseitigung von Abfällen (Bayer. Abfallgesetz) i.V.m. Art. 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende

SATZUNG:

§ 1 Begriffsbestimmung

Die Deponie in der Gemarkung Bergrothenfels „Am Schippertsgarten“, Flur-Nr. 2649/2652, ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt. Ihre Benutzung unterliegt dem öffentlichen Recht und wird durch diese Satzung näher geregelt.

§ 2 Einzugsbereich

Der Einzugsbereich der Deponie umfaßt das gesamte Gebiet der Stadt Rothenfels. Ausnahmen bedürfen der besonderen Erlaubnis der Stadt.

§ 3 Öffnungszeiten

Die jeweiligen Öffnungszeiten werden im Amts- und Mitteilungsblatt der Stadt Rothenfels bekanntgegeben.

Außerhalb der bekanntgegebenen Öffnungszeiten ist eine Anlieferung bzw. Ablagerung nur in Ausnahmefällen und rechtzeitiger Absprache mit dem 1. Bürgermeister oder dessen Beauftragten möglich.

§ 4 Zugelassene Abfallstoffe

Auf der Deponie dürfen folgende Abfälle abgelagert werden:

- Erdaushub
- Bauschutt; ausgenommen sind Bauschutt aus Gewerbebetrieben und Bauschutt aus kompletten Gebäudeabrissen.

§ 5 Anlieferung und Abnahme der Abfälle

- 1) Die Anlieferung von Abfällen ist der Stadt rechtzeitig zu melden. Der Beauftragte der Stadt ist berechtigt, Abfälle bereits vor der Entladung zu kontrollieren.
- 2) Die Anlieferer sind verpflichtet, auf Befragen dem Beauftragten genaue Angaben über Herkunft und Zusammensetzung der Abfälle zu machen.
- 3) Die Stadt ist berechtigt, die angelieferten Abfälle auf Kosten des Auftraggebers bzw. Anlieferers hinsichtlich ihrer Zusammensetzung und Wirkung zu untersuchen oder untersuchen zu lassen, wenn begründete Zweifel hinsichtlich der Deponiefähigkeit bestehen.
- 4) Nichtzugelassene Abfälle hat der Anlieferer unverzüglich wieder zu entfernen. Die Stadt kann die Beseitigung auf Kosten des Auftraggebers oder Anlieferers vornehmen.
- 5) Das Volumen der angelieferten Abfallmenge wird vom Beauftragten in geeigneter Weise, ggf. durch Schätzung ermittelt.
- 6) Die angelieferten Abfälle gehen mit der Übernahme in das Eigentum der Stadt über. Aufgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt. Die Stadt ist nicht verpflichtet, nach verlorenen Gegenständen zu suchen.
- 7) Abfälle, die die Voraussetzungen der §§ 2 und 4 erfüllen, können von jedermann angeliefert werden.

§ 6 Verhalten auf der Deponie

- 1) Die Befugnisse der Stadt, die sich aus dieser Satzung und allgemeinen Grundsätzen ergeben, werden auf der Deponie vom Beauftragten der Stadt wahrgenommen.

- 2) Anlieferer und ihre Hilfspersonen haben auf dem Deponiegelände den Weisungen des Beauftragten Folge zu leisten.
- 3) Unbefugten ist das Betreten der Deponie untersagt.

§ 7 Gebühren

Die Stadt erhebt für die Benutzung der öffentlichen Bauschutt- und Erdaushubdeponie Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 3 Abs. 1 Satz 1 Bayer. Abfallgesetz i.V. mit Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße belegt werden, wer

1. entgegen der Bestimmung des § 2 ohne Erlaubnis der Stadt Abfall ablagert, der außerhalb des Einzugsbereiches angefallen ist,
2. entgegen der Bestimmung des § 4 andere als die zugelassenen Abfallstoffe ablagert,
3. entgegen der Bestimmung des § 6 Abs. 3 unbefugt die Deponie betritt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rothenfels, 10. Mai 1988
Stadt Rothenfels

Leifhelm
1. Bürgermeister